

Mandanteninformation

zu aktuellen Rechtsentwicklungen

Ausgabe Dezember 2008



Sonderausgabe Erbschaftssteuer- und Bewertungsreform 2009

Es bleibt dabei: Der Staat erbt mit!

Nachdem der Bundesrat am 5. Dezember 2008 der Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts zugestimmt hat, ist klar, dass es ab 1. Januar 2009 ein neues Erbschaftssteuerrecht geben wird. Trotz aller verfassungsrechtlichen Bedenken im Detail wird allgemein davon ausgegangen, dass der Bundespräsident das Gesetz rechtzeitig unterschreibt.

Wer allerdings eine einfache Antwort auf die Frage sucht, ob das neue oder das alte Bewertungs- und Erbschaftssteuerrecht günstiger für ihn ist, wird enttäuscht werden müssen. Eines wird nach Durchsicht des jetzt verabschiedeten Gesetzes schnell klar: Es lohnt sich, genauer hinzuschauen, ob eine vorweggenommene Erbfolge noch bis zum 31. Dezember 2008 ratsam ist oder besser das Inkrafttreten des Reformgesetzes abgewartet werden sollte.

Ausgewählte Neuregelungen für das Privatvermögen

I. Immobilienvermögen

Der derzeit noch erheblichen Differenz zwischen dem Steuerwert (Bedarfswert) und dem wirklichen Wert (gemeiner Wert oder Verkehrswert), u.a. von Immobilien, verdanken wir die jetzige Reform, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Januar 2007 seine Entscheidung verkündet hat, dass die Steuerwerte bis zum 31.12.2008 allgemein den Verkehrswerten angepasst werden müssen. Wer also seine Immobilien noch zu den derzeitigen Werten (vorweg-) übertragen will, sollte sich beeilen.

Bis zum Jahresende gelten die **bisherigen Steuerwerte** (Bedarfswerte) gemäß §§ 145 ff. Bewertungsgesetz (BewG), die bis zu 50 % unter den Verkehrswerten liegen können, u.a. zu ermitteln wie folgt:

- unbebaute Grundstücke (§ 145 BewG) = Bodenrichtwert des Gutachterausschusses abzgl. 20 %
- bebaute Grundstücke (§ 146 BewG) = 12,5-faches der vereinbarten (ersatzweise üblichen) Jahresmiete abzgl. 0,5 % Wertminderung pro Jahr seit Bezugsfertigkeit (maximal 25 %) zuzüglich 20 % bei Ein-/Zweifamilienhaus

unbeschadet der Möglichkeit des Nachweises, dass der „gemeine Wert“ (Verkehrswert) niedriger als der so ermittelte Steuerwert ist.

Die neuen Bewertungsregeln für Immobilien ab 01.01.2009 (§§ 159, 176-198 BewG-E):

Der Gesetzgeber unterscheidet auch hier wieder zwischen unbebauten und bebauten Grundstücken.

Bei unbebauten Grundstücken entfällt der bisherige Abschlag von 20 % von den Bodenrichtwerten. Diese sollen künftig über den bisherigen Umfang hinaus flächendeckend von den Gutachterausschüssen ermittelt werden, auch für Bauerwartungsland und Rohbauland. Wenn Bodenrichtwerte nicht ermittelt werden können, sind die Werte vergleichbarer

Flächen heranzuziehen (§ 179 S. 2 BewG-E).

Bebaute Grundstücke werden unterteilt in

- Ein- und Zweifamilienhäuser, die kein Wohnungseigentum sind,
- Mietwohngrundstücke,
- Wohnungs- und Teileigentum,
- Geschäftsgrundstücke,
- gemischt genutzte Grundstücke,
- sonstige bebaute Grundstücke.

Das Vergleichswertverfahren (§ 182 BewG-E) findet Anwendung auf Wohnungseigentum, Teileigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser. Beim Vergleichswertverfahren wird der Kaufpreis anderer Grundstücke herangezogen, deren Wertfaktoren mit dem zu vergleichenden Grundstück übereinstimmen (§ 183 Abs. 1 BewG-E). Grundlage sind die Vergleichspreise der Gutachterausschüsse. Besonderheiten werden nicht berücksichtigt.

Das Ertragswertverfahren (§§ 184-188 BewG-E) findet Anwendung auf typische Renditeobjekte, etwa für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und auch gemischt genutzte Grundstücke. Der Ertragswert setzt sich zusammen aus dem Bodenwert und dem Gebäudeertragswert. Bei dem Bodenwert handelt es sich – wie bei unbebauten Grundstücken – um den Bodenrichtwert (§ 179 BewG-E). Zur Ermittlung des Gebäudeertragswertes wird zunächst der Reinertrag ermittelt, und zwar durch Abzug der „Bewirtschaftungskosten“ von der Jahresnettokaltmiete (ersatzweise: „übliche“ Miete). Vom Reinertrag wird der Liegenschaftszins in Abzug gebracht (§ 188 BewG-E), nämlich 5 %, wenn er nicht vom Gutachterausschuss anderweitig festgestellt wurde. Daraus ergibt sich dann der Gebäudereinertrag, der anschließend mit einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird, der sich seinerseits aus einer dem Gesetz beigelegten Tabelle ergibt, in der die jeweilige Restnutzungsdauer des Gebäudes berücksichtigt wird.

Ein Beispiel (Mietwohngrundstück mit vier Wohnungen, Grundstücksgröße 1.000 qm, Bodenrichtwert 400,00 €/qm, Jahresnettokaltmiete 48.000,00 €, Baujahr 1978):

| | altes Recht: | neues Recht: |
|--|---------------------|---------------------|
| Jahresnettokaltmiete | 48.000,00 € | 48.000,00 € |
| 12,5-fache der Jahresmiete | 600.000,00 € | |
| Altersabschlag für 30 Jahre=15 % | -90.000,00 € | |
| ./. Bewirtschaftungskosten (Restnutzungsdauer 50 Jahre=23 %) | | -11.040,00 € |
| = Reinertrag | | 36.960,00 € |
| ./. Liegenschaftszins (hier: 5% von 400.000,00 €) | | -20.000,00 € |
| = Gebäudereinertrag | | 16.960,00 € |
| Kapitalisierungsfaktor (Restnutzungsdauer von 50 Jahren): | | x 18,26 |
| Gebäudeertragswert | | 309.689,00 € |
| Bodenwert (1000 qm x 400,00 €) | | 400.000,00 € |
| Steuerwert: | 510.000,00 € | 709.689,00 € |

Das Sachwertverfahren (§§ 189-191 BewG-E) findet Anwendung auf solche bebauten Grundstücke, bei denen es sich nicht in erster Linie um Renditeobjekte handelt, also auf

- Wohnungseigentum, Teileigentum und Ein- und Zweifamilienhäuser (soweit ein Vergleichswert nicht vorliegt),
- Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke, für die sich eine „übliche Miete“ auf dem örtlichen Grundstücksmarkt nicht ermitteln lässt,
- sonstige bebaute Grundstücke.

Dieser Wert orientiert sich am sogenannten Gebäuderegelerstellungswert, der pauschal aus der Bruttonutzfläche ermittelt wird. Abgezogen wird die Alterswertminderung. Daraus ergibt sich dann der Gebäudesachwert. Dieser „Grundbesitzwert“ wird um Marktanpassungsfaktoren berichtigt (§ 191 BewG-E und Anlage 25 zum BewG-E).

Erbbaurechte und mit Erbbaurechten belastete Grundstücke werden künftig – wie schon nach bisherigem Recht – nach gesonderten Regeln bewertet.

Für alle Immobilien gilt: Nach altem wie nach neuem Recht kann der Steuerpflichtige einen niedrigeren Verkehrswert nachweisen. Für diesen Nachweis gelten die Wertermittlungsverordnung und Wertermittlungsrichtlinie, wie sie von Bausachverständigen anzuwenden sind. Hierbei können dann wertbildende Faktoren wie z. B. Grunddienstbarkeiten und/oder persönliche Nutzungsrechte berücksichtigt werden.

Ohne Übertreibung lässt sich feststellen: **Im Regelfall liegen die neuen Steuerwerte von Immobilien erheblich über den Steuerwerten nach bisherigem Recht.**

Vergünstigungen für Immobilien:

Mietwohngrundstücke sind nur mit 90 % ihres Wertes anzusetzen (§ 13 c ErbStG-E).

Die Erbschaftssteuer für Wohnimmobilien kann unter bestimmten Voraussetzungen gestundet werden.

Selbstgenutztes Wohneigentum soll im Erbfall (also nicht bei vorweggenommener Übertragung) erbschaftssteuerfrei bleiben (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 b, c ErbStG-E), wenn

- der Erbe Ehegatte, Lebenspartner, Kind oder Kindeskind ist,
- der Erblasser die Immobilie bis zum Erbfall selbst genutzt hat, falls er nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war,
- zehn Jahre nach dem Erbfall kein Verkauf, keine Vermietung und auch keine Verpachtung erfolgt,
- wenn Kinder oder Kindesinder Erben sind, die Wohnung „unverzüglich“ zur Selbstnutzung übernommen wird, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt und die Selbstnutzung für zehn Jahre erfolgt, sofern nicht „zwingende“ Gründe einer Selbstnutzung entgegenstehen. Was zwingende Gründe sind, ist nicht weiter präzisiert.

Achtung: Konfliktgefahr bei mehreren Kindern, wenn eines das selbstgenutzte Einfamilienhaus zur Selbstnutzung erbt und das andere gleichwertiges Vermögen ohne Steuervorteil! Im Ergebnis führt das zu einer Ungleichbehandlung.

II. Wertänderungen bei Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung)

Im Falle einer lebzeitigen Übertragung der Rechte aus einer solchen Versicherung werden ab 01.01.2009 nicht mehr nur zwei Drittel der eingezahlten Prämien sondern nur noch der Rückkaufswert angesetzt.

III. Steuerklassen, persönliche Freibeträge und Steuertarife

Steuerklassen: Hier hat es keine Änderungen gegeben.

Steuerklasse I:

Kinder, Stiefkinder, deren Abkömmlinge, Eltern und Voreltern (bei Erwerb von Todes wegen)

Steuerklasse II:

Eltern/Voreltern, wenn kein Erwerb von Todes wegen, Geschwister, Nichten/Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber

Persönliche Freibeträge

Hier gibt es wesentliche Änderungen:

| Steuerklassen | bisher | neu |
|---|--------------|--------------|
| I (Ehegatte) | 307.000,00 € | 500.000,00 € |
| I (Stief-)Kinder | 205.000,00 € | 400.000,00 € |
| I Kinder verstorbener (Stief-)Kinder | 205.000,00 € | 400.000,00 € |
| I Kinder der (Stief-)Kinder | 51.200,00 € | 200.000,00 € |
| I (übrige Personen dieser Steuerklasse) | 51.200,00 € | 100.000,00 € |
| II | 10.300,00 € | 20.000,00 € |
| III | 5.200,00 € | 20.000,00 € |

Steuertarife

Hier gibt es wesentliche Änderungen zu Lasten Steuerklasse II und III: (Bisherige Sätze in Klammern)

| Steuerpflichtiger Erwerb | StK I | StK II | StK III |
|--------------------------|-------|-----------|-----------|
| bis 75.000,00 € | 7 % | 30 (12) % | 30 (17) % |
| bis 300.000,00 € | 11 % | 30 (17) % | 30 (23) % |
| bis 600.000,00 € | 15 % | 30 (22) % | 30 (29) % |
| bis 6 Millionen € | 19 % | 30 (27) % | 30 (35) % |
| bis 13 Millionen € | 23 % | 50 (32) % | 50 (41) % |
| bis 26 Millionen € | 27 % | 50 (37) % | 50 (47) % |
| über 26 Millionen € | 30 % | 50 (40) % | 50 (50) % |

Es zeigt sich, dass der Gesetzgeber die direkten Abkömmlinge und Ehepartner (Lebenspartner) bevorzugt, zwischen Geschwistern, Nichten und Neffen des Erblassers und sonstigen Dritten aber keinen steuerlich relevanten Unterschied sieht (Adoption?).



Hans Dieckhöfer
Telefon 0231 9 58 58-63
hans.dieckhoefer@spieker-jaeger.de

Eine solide Planung der Vermögensnachfolge unter steuerlichen Aspekten erfordert die rechtzeitige Beratung und ggf. auch Umsetzung der getroffenen Entscheidung noch bis zum 31. Dezember 2008. Wer auf der sicheren Seite sein will und sich noch nicht entschieden hat, sollte umgehend fachkundige Beratung – vordringlich seines Steuerberaters – einholen. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist in vergleichbaren Situationen anstehender Rechtsänderungen davon auszugehen, dass von der Finanzverwaltung nur solche Gestaltungen anerkannt werden, die noch bis zum Fristende verbindlich geworden sind, also vom Zeitpunkt der Gesetzesänderung an nicht mehr von ungebundenen Entscheidungen Dritter (Vertretungsbestätigung etc.) abhängig sind.

Neuregelung der Besteuerung von Unternehmen

I. Grundlagen

1. Unabhängigkeit der Besteuerung von der Rechtsform

Das alte Recht war dadurch gekennzeichnet, dass die Besteuerung von Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)) nach dem Stuttgarter Verfahren erfolgte, während bei Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft (oHG), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co KG, GbR) eine Substanzwert-Bewertung stattfand, für die die Steuerbilanzwerte maßgebend waren. Bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen (Umsatz, Ertrag, Vermögen) konnten damit völlig unterschiedliche Steuerlasten entstehen, die von der Rechtsform abhängig waren.

Diesen offenkundigen Missstand hat der Gesetzgeber nunmehr abgeschafft. Alle Gesellschaftsformen werden jetzt einheitlich bewertet und besteuert; ausgenommen sind lediglich börsennotierte Aktiengesellschaften, für deren Bewertung der Börsenkurs maßgeblich ist.

2. Begünstigte Unternehmen

Der Gesetzgeber will aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen (Gründen des Gemeinwohls) die Verschenkung und Vererbung von Betriebsvermögen weiterhin begünstigen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung dies ausdrücklich für zulässig erachtet.

Daher ist es notwendig, dass der Gesetzgeber definiert, welche Unternehmen in die Begünstigung fallen (§ 136 Abs. 1 Erbschaftssteuergesetz (ErbStG)).

Grundsätzlich sind begünstigt Einzelunternehmen, Anteile an Personengesellschaften (unabhängig von der Quote) und Anteile an Kapitalgesellschaften, wobei bei letzteren die Beteiligung mehr als 25 % betragen muss. Während also bei GmbH & Co KG's (Personengesellschaft) bereits eine Beteiligung von 20 % begünstigt ist, muss bei einer GmbH die Beteiligung mindestens 25 % betragen. Hier hat sich keine Änderung im Vergleich zur früheren Rechtslage ergeben. Neu ist allerdings, dass auch solche Gesellschaften begünstigt sind,

die im EU- und EWR-Raum gelegen sind oder dort eine Betriebsstätte haben.

Atypische stille Beteiligungen sind ebenfalls begünstigt. Über die Qualifizierung von Unterbeteiligungen enthält das Gesetz (leider) keine Regelung, so dass es bei der Kontroverse verbleibt, dass Unterbeteiligungen nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) begünstigt sind, während die Finanzverwaltung diese Auffassung nicht teilt.

Ausgenommen von der Begünstigung sind Unternehmen, die überwiegend (mehr als 50 %) sog. „Verwaltungsvermögen“ haben (§ 13 b) Abs. 2 ErbStG). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Grundbesitz, der an fremde Dritte (d.h. also nicht an ein verbundenes Unternehmen) vermietet und auch nicht selbst genutzt (für das Unternehmen) wird. Solche Unternehmen sind nicht begünstigt. Hiervon gibt es drei wesentliche Ausnahmen:

Ausgenommen sind zum einen Wohnungsbauunternehmen, das sind Unternehmen, die im Hauptzweck Wohnungen vermieten und deren Verwaltung einen wirtschaftlichen Betrieb erfordert. Ausgenommen sind ferner die im Mittelstand häufigen Fälle der Betriebsaufspaltung, in denen der oder die Unternehmer mit einer Besitzgesellschaft Betriebsgrundstücke an die ebenfalls von ihnen beherrschte Betriebsgesellschaft vermieten. Ausgenommen sind schließlich Konzernfälle, in denen das vermietende und das mietende Unternehmen zu einem Konzern im Sinne des § 4 h) EStG gehören.

Betroffen von der Herausnahme aus dem Kreis der begünstigten Unternehmen sind daher im Wesentlichen solche vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaften, die gewerblichen Grundbesitz und/oder Wohnungen an fremde Dritte vermieten, ohne das Privileg eines Wohnungsunternehmens zu haben.

Praxishinweis: Die Anteile an solchen vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaften sollten wegen der Höherbewertung und dem Wegfall jeglicher Begünstigung noch im Jahre 2008 nach altem Recht übertragen werden.

II. Unternehmensbewertung

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung, mit der er das geltende Erbschaftsteuerrecht für nicht verfassungskonform erklärt hat, im Wesentlichen beanstandet, dass die Bewertung bestimmter Vermögensarten, insbesondere auch des Betriebsvermögens, nicht verfassungskonform sei. Daher musste der Gesetzgeber hier ein neues Bewertungssystem einführen. Nachdem dieses neue Bewertungssystem nach dem ursprünglichen Regierungsentwurf zunächst in einer Verordnung (d.h. also nicht in einem Gesetz) geregelt werden sollte, was erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken aufgeworfen hätte, hat der Gesetzgeber sich nun in der Endfassung dazu entschieden, die Regelungen über die Bewertung von Betriebsvermögen weitestgehend in das Bewertungsgesetz (§ 199 bis 203 BewG) aufzunehmen.

Allgemein ist hierzu festzustellen, dass künftig die als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer anzuwendenden Unternehmensbewertungen zu ganz erheblich höheren Werten führen werden als in der Vergangenheit – sei es nach den Steuerbilanzwerten, sei es nach dem Stuttgarter Verfahren.

Nachfolgend sollen die verschiedenen Bewertungsmethoden in Bezug auf Inhalt, Anwendbarkeit und Konkurrenz zu anderen Bewertungsmethoden dargestellt werden.

Das Ziel aller Bewertungsmethoden ist die Erfassung des sog. gemeinen Wertes, d.h. des Verkehrswertes des Unternehmens. Dies ist eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts gewesen.

1. Bewertung nach zeitnah erzielten Kaufpreisen (§ 11, Abs. 1 S. 1, § 109 Abs. 1 BewG)

Ausgehend von der Erfahrung, dass der Verkehrswert im Wesentlichen durch tatsächlich erzielte Marktpreise widerspiegelt wird, will der Gesetzgeber für Schenkungs- und Erbschaftsteuerzwecke auf einen tatsächlich erzielten Kaufpreis abstellen, wenn ein solcher innerhalb von einem Jahr vor dem Schenkungs- bzw. Erbfall unter fremden Dritten erzielt worden ist. Offen ist, ob ein unter Familienangehörigen erzielter Kaufpreis ebenfalls maßgeblich sein kann, wenn er wie unter fremden Dritten ermittelt wurde.

Dieser aus tatsächlichen Kaufpreisen abgeleitete Unternehmenswert ist zwingend. Er ist auch dann maßgeblich, wenn der Substanzwert des Unternehmens höher sein sollte.

2. Vereinfachtes Ertragswertverfahren (§§ 199 ff. BewG)

a) Inhalt

Bei dieser Methode werden die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens anhand der in der Vergangenheit (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) erzielten Erträge geschätzt.

Der Gesetzgeber sieht beim vereinfachten Ertragswertverfahren einen wenig flexiblen Kapitalisierungszins vor. Ausgangspunkt ist der jeweilige Basiszins, den die Deutsche Bundesbank jeweils auf den ersten Börsentag eines Jahres errechnet und veröffentlicht (Maßstab ist die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen). Auf diesen wird in jedem Fall, d.h. also branchen- und unternehmensunabhängig, ein Risiko-Zuschlag von 4,5 % hinzugerechnet. Bei einem Basiszins von beispielsweise 4,5 % führt dies zu einem Kapitalisierungszinssatz von 9 %.

Im Ergebnis läuft diese Bewertung darauf hinaus, dass ein Unternehmen mit dem ca. 11,1-fachen seines Durchschnittsertrages bewertet wird ($100 : 9 = 11,1$). Solche Unternehmenswerte sind am freien Markt kaum zu erzielen. Abhängig von der Branche und der spezifischen Situation des Unternehmens werden am Markt Unternehmensbewertungen mit dem Faktor 4 bis 7 vorgenommen.

Der Gesetzgeber ist unseres Erachtens hier über das Ziel hinausgeschossen.

b) Anwendung

Das vereinfachte Ertragswertverfahren soll im Regelfall auf alle Unternehmen angewendet werden. Die zunächst im Entwurf vorgesehene Differenzierung nach Größenklassen, wonach das vereinfachte Ertragswertverfahren nicht bei einem Jahresumsatz von mehr als 32 Mio. € Anwendung finden sollte, ist aufgegeben worden.

3. Normales Ertragswertverfahren (§ 11, II. 1 BewG)

a) Inhalt

Beim normalen Ertragswertverfahren handelt es sich um ein gesetzlich nicht vorgegebenes, sondern von der Betriebswirtschaft und dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer entwi-

ckeltes Ertragswertverfahren. Bei den Wirtschaftsprüfern ist das Verfahren in dem IDW-Standard S 1 geregelt.

Maßgeblich sind auch hier die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens. Diese werden jedoch nicht zwingend aus den Vergangenheits-Ergebnissen abgeleitet, diese sind allenfalls ein Indiz. Vielmehr werden die künftigen Ertragsaussichten einer Unternehmensplanung entnommen, hilfsweise, d.h. bei Fehlen einer solchen Planung, werden die künftigen Ertragsaussichten geschätzt.

Der Kapitalisierungszinssatz ist höchst unterschiedlich. Zwar ist Ausgangspunkt auch hier ein am Kapitalmarkt orientierter Basiszins, der Risikozuschlag wird jedoch individuell nach Branche und konkreter Situation des Unternehmens entwickelt.

Dabei besteht ausdrücklich eine Interdependenz zwischen der Schätzung der Ertragsaussichten einerseits und der Höhe des Risikozuschlages andererseits. Je offensiver die Ertragsaussichten geschätzt werden, desto höher muss der Risikozuschlag sein und umgekehrt.

Nach unserer Erfahrung führt das normale Ertragswertverfahren in der Regel zu deutlich vorsichtigeren Unternehmenswerten als das oben dargestellte vereinfachte Ertragswertverfahren.

b) Anwendung

Auch hier hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er kann also statt des vereinfachten Ertragswertverfahrens das normale Ertragswertverfahren wählen. Dies wird er immer dann tun, wenn das normale Ertragswertverfahren zu einem niedrigeren Unternehmenswert führt.

Nach derzeitiger Einschätzung wird das Finanzamt dann, wenn das vereinfachte Ertragswertverfahren zu einem höheren Unternehmenswert führt, nicht die Anwendung dieser Methode durchsetzen können.

4. Branchenindividuelle Methode (§ 11, II 1 BewG)

a) Wesen

Für einige Branchen haben sich in der Praxis besondere Bewertungsmethoden entwickelt. So werden beispielsweise frei-

berufliche Praxen nach einer Umsatzmethode bewertet (z.B. Steuerberatungspraxis zwischen 80 % und 120 % eines Jahresumsatzes). Bestimmte Einzelhandelsgeschäfte werden ebenfalls in Abhängigkeit vom Umsatz und vom Mietvolumen bewertet.

b) Anwendung

Wenn sich solche Methoden am Markt etabliert haben und anerkannt sind, dann hat der Steuerpflichtige wiederum ein Wahlrecht, diese Methode anzuwenden.

Wenn also beispielsweise der Wert einer Steuerberatungspraxis nach der Umsatzmethode niedriger ist als nach der normalen oder vereinfachten Ertragswertmethode, dann ist diese Bewertungsmethode zugrunde zu legen.

5. Substanzwert / Liquidationswert (§ 11, II 2 BewG)

a) Wesen

Der Substanzwert ist die Summe der im Unternehmen vorhandenen Wirtschaftsgüter. Dabei erfolgt die Bewertung nicht mehr zu Steuerbilanzwerten, sondern zu Verkehrswerten. Grundsätzlich ist bei einer Fortführung des Unternehmens der Verkehrswert nach dem Kaufpreis auf dem Beschaffungsmarkt festzustellen. Wenn das Unternehmen nicht fortgeführt werden soll, dann ist der Verkehrswert der Wirtschaftsgüter anhand von Werten für den Fall der Liquidation vorzunehmen.

Beim Liquidationswert sind zusätzlich noch die Kosten der Liquidation des Unternehmens zu berücksichtigen.

b) Anwendung

Der Substanzwert bzw. Liquidationswert ist grundsätzlich die Untergrenze des Unternehmenswertes. Der Substanzwert kommt also zur Anwendung, wenn der Unternehmenswert nach der – vereinfachten oder normalen – Ertragswertmethode niedriger als der Substanzwert ist.

Daher muss in allen Fällen zum Zwecke der Kontrolle auch der Substanzwert festgestellt werden.

III. Sonderfall: Bewertung von Unternehmensgruppen

Wenn eine Gesellschaft, an der der Erblasser bzw. Schenker beteiligt ist, über Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaft verfügt, dann wird der gemeine Wert beim Verkauf in der Weise ermittelt, dass das konsolidierte Unternehmen als Einheit bewertet wird.

Anders ist dies im Erbschaftsteuerrecht: Das Gesetz

IV. Verschonungsregeln

Das Bundesverfassungsgericht hat es dem Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt, außerhalb der Bewertung bestimmte Vermögensarten zu privilegieren, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Hiervon hat der Gesetzgeber erneut Gebrauch gemacht, indem er Unternehmen, zu denen im Wesentlichen mittelständische Unternehmen gehören (97 % aller Unternehmen sind Mittelstand) entlasten will. Der Gesetzgeber hat dies in dem neuen Gesetz im Wesentlichen daran geknüpft, dass

- der Erbe/Beschenkte das Unternehmen über einen Zeitraum von 7 oder 10 Jahren behält;
- die Lohnsumme des Unternehmens für einen befristeten Zeitraum von 7 oder 10 Jahren im Durchschnitt erhalten bleibt;
- das sog. Verwaltungsvermögen kleiner als 50 % bzw. 10 % beträgt.

Im Einzelnen sehen die Regeln wie folgt aus:

1. Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlags

Der Gesetzgeber hat hier – gleichsam in letzter Minute – ein Wahlrecht für den Steuerpflichtigen geschaffen.

a) **„Kleine Lösung“** (§ 13 a) Abs. 1 bis 7 ErbStG)
Hier wird lediglich 15 % des Unternehmenswertes versteuert, wenn

- die Lohnsumme für einen Zeitraum von 7 Jahren in Höhe von insgesamt 650 % bestehen bleibt;
- die Beteiligung 7 Jahre behalten wird und
- das Verwaltungsvermögen kleiner als 50 % ist.

sieht ausdrücklich vor, dass eine Einzelbewertung für jede Gesellschaft vorgenommen werden muss. Die Summe der einzelnen Unternehmenswerte ergibt dann den Unternehmenswert, der für Erbschaftsteuerzwecke zugrunde zu legen ist (§ 200, Abs. 3 BewG).

b) **„Große Lösung“** (§ 13 Abs. 8 ErbStG)
Hier wird 100 % des Unternehmenswertes von der Besteuerung verschont, wenn

- für einen Zeitraum von 10 Jahren die Lohnsumme in Höhe von 1000 % erhalten bleibt;
- die Beteiligung 10 Jahre lang gehalten wird und
- das Verwaltungsvermögen lediglich 10 % beträgt.

2. Folgen der Nichterreichung

Nachdem der Gesetzgeber ursprünglich vorgesehen hatte, dass bei einem Reissen der vorbezeichneten Voraussetzungen der volle Abschlag wegfällt (Fallbeil-Prinzip), hat der Gesetzgeber jetzt ein sog. Abschmelzungsmodell gewählt.

a) Lohnsumme

Wenn die jeweils erforderliche Lohnsumme unterschritten wird, dann vermindert sich der Verschonungsabschlag mit Wirkung für die Vergangenheit in demselben prozentualen Umfang, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

b) Behaltefrist

Auch hier entfällt der Verschonungsabschlag nur anteilig. Wenn also bei einer Behaltefrist von 7 Jahren (kleine Lösung) im Jahr 6 eine schädliche Veräußerung erfolgt, dann entfällt lediglich 1/7 des Verschonungsabschlags.

Offen ist nach wie vor die Frage, ob ein Verstoß gegen die Behaltefrist nur dann vorliegt, wenn der Erbe/Beschenkte die Beteiligung freiwillig aufgibt oder auch dann, wenn dies unfreiwillig (Liquidation aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse, Insolvenz) geschieht.

Maßgeblich für die Nachversteuerung ist stets der Unternehmenswert im Zeitpunkt des Stichtages.

3. Konkurrenz zwischen der „kleinen“ und der „großen Lösung“

Nach dem Gesetzeswortlaut muss der Steuerpflichtige verbindlich und unwiderruflich zwischen den beiden Alternativen wählen. Wenn der Steuerpflichtige beispielsweise zunächst die „große Lösung“ wählt, dann aber deren Voraussetzungen nicht erfüllt, dann fällt er nicht automatisch in die „kleine Regelung“. Vielmehr findet dann in vollem Umfang eine Nachversteuerung statt.

Allerdings wird zurzeit diskutiert, dass die Erklärung für die große Lösung bis zur bestandskräftigen Bescheidung der Erbschaftsteuer abgegeben werden kann. Hiermit kann ggf. Zeit gewonnen werden.

4. Sonderprobleme der Verschonungsregelung

a) Lohnsumme

Maßgeblich ist die durchschnittliche Lohnsumme der letzten 3 Jahre. Diese ist Ausgangsbasis für die 650%- bzw. 1000%-Regelung.

Wichtig ist, dass nicht nur die innerdeutsche Lohnsumme maßgeblich ist. Vielmehr werden die Lohnsummen von Tochtergesellschaften oder maßgeblichen Beteiligungen an EU-Tochterunternehmen einbezogen.

Ungeklärt ist die Frage, ob die Lohnsummen von Betriebsstätten in Dritt-Staaten ebenfalls in die Lohnsumme eingerechnet werden können.

Dies zeigt, dass eine Verlagerung von Produktionsstätten in das europäische Ausland und möglicherweise sogar in Dritt-Staaten durchaus möglich ist, ohne die Lohnsumme zu unterschreiten.

Gleichwohl bietet das Lohnsummen-Kriterium zahlreiche Probleme.

Da es auf die Lohnsumme und nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer ankommt, können bei der Gefahr einer geringfügigen

Unterschreitung des Lohnsummenkriteriums Gestaltungen gewählt werden, wie beispielsweise Bonus-Zahlungen, Einmal-Abfindungen bei einer signifikanten Entlassung von Arbeitnehmern, ein vorübergehender Zukauf von besonders personalintensiven Unternehmen usw..

Die Finanzverwaltung wird versuchen, eine Unterschreitung des Lohnsummenniveaus nachzuweisen. Hierzu kann – insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben – auch die Methode gewählt werden, die Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütungen in einer GmbH teilweise als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren, um auf diese Weise die Lohnsumme zu senken.

Offen ist, ob das Lohnsummen-Kriterium dadurch unterlaufen werden kann, dass eine Holding vorgeschaltet wird, in der weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt sind. Grundsätzlich greift das Lohnsummen-Kriterium in diesem Fall nicht (§ 13 a) Abs. 1 Satz 2 ErbStG), andererseits werden aber auch die Lohnsummen aus mittelbaren Beteiligungen hinzu addiert (§ 13 a) Abs. 4 ErbStG). Hier wird die Praxis zeigen, wie das Gesetz auszulegen ist.

b) Verwaltungsvermögen

Da der Begriff des Verwaltungsvermögens neu in das Gesetz eingefügt wurde, kann noch nicht abgeschätzt werden, was die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung unter dem Begriff des Verwaltungsvermögens subsumieren werden.

Liquiditätsreserven, die in Wertpapieren oder ansonsten fest angelegt werden, gelten als Verwaltungsvermögen.

Hier muss noch in der Praxis herausgefunden werden, ob beispielsweise die Anzahlung, die ein Anlagenbauer von seinem Kunden erhält und vorübergehend in fest verzinslichen Wertpapieren anlegt, hierunter fällt. Gleiches gilt für cash pool-Anlagen eines Konzerns.

5. Praxishinweise

a) Steuerung des Umfangs des Verwaltungsvermögens

Da das Überschreiten der 50%-Grenze dazu führt, dass das gesamte Unternehmen einschließlich seines operativen Teils aus der Verschonungsregelung heraus fällt, sollte die Mög-

lichkeit geprüft werden, ob durch Herausnahme von Verwaltungsvermögen oder Hereingabe von operativem Geschäft die 50%-Grenze unterschritten werden kann.

Dann ist man vor einem überraschenden Erbfall Anfang 2009 geschützt.

b) Poolung von kleinen Kapitalbeteiligungen

Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft bis einschließlich 25 % gehören nicht zum begünstigten Vermögen (vgl. dazu oben I. 2.).

Es gibt verschiedene Wege, diese steuerliche Benachteiligung zu vermeiden. Das Gesetz sieht hierfür ausdrücklich den Abschluss eines Pool-Vertrages mit anderen Gesellschaftern vor, so dass die betreffenden Gesellschafter zusammen mehr als 25 % halten. Der Pool-Vertrag muss vorsehen, dass die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere, dem Pool-Vertrag beigetretene Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht nur einheitlich auszuüben.

c) Prüfung der Gesellschaftsverträge von Familien GbR's

Manche Familien halten Kapitalbeteiligungen an GmbH's in einer GbR, wobei die GmbH-Beteiligung das Gesamthandsvermögen der GbR bildet.

Hier muss geprüft werden, ob der GbR-Vertrag inhaltlich den soeben aufgezeigten Anforderungen an einen Pool-Vertrag genügt.

Selbst wenn dies der Fall ist, kann die Unternehmensbegünstigung deshalb gefährdet sein, weil die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft von dem betreffenden Gesellschafter nur mittelbar gehalten wird. In solchen Fällen muss der Vertrag so umgestaltet werden, dass die Beteiligung nicht Gesamthandsvermögen der Familien-GbR ist, sondern die Familien-GbR lediglich die Verwaltung der Anteile durchführt.

V. Landwirtschaftliches Vermögen

Auch das landwirtschaftliche Vermögen soll weiterhin begünstigt werden.

Der Gesetzgeber hat ein landwirtschaftliches Regelbewer-

tungsverfahren eingeführt, welches einen sog. modifizierten Verkehrswert ergeben soll. Da in diesem Verfahren auch der kalkulatorische Unternehmerlohn des Landwirtes berücksichtigt wird, rechnet die Praxis damit, dass bei dem Regelbewertungsverfahren kaum positive Werte herauskommen werden.

Als Untergrenze gilt auch hier der Substanzwert. Hier findet eine Bewertungsmethode Anwendung, die nach Einschätzung von Fachleuten zu Werten von lediglich 10 % des Verkehrswertes kommt.

Da die Schulden des Betriebes zwar Betriebsvermögen (und nicht wie bisher Privatvermögen) sind, allerdings mit dem vollen Nennwert gegen den Ertragswert oder den Substanzwert als Mindestwert gerechnet werden können, wird landwirtschaftliches Vermögen weiterhin in aller Regel nicht der Erbschaftsteuer unterworfen werden müssen.

VI. Neuregelung des Nießbrauchs

Nach altem Recht war es so, dass der Nießbrauch mit seinem kapitalisierten Wert den Wert des zu versteuernden Vermögens nicht schmälerte. Der Nießbrauch war keine abzugsfähige Last. Vielmehr wurde lediglich diejenige Steuer, die auf den kapitalisierten Nießbrauch entfiel, bis zum Wegfall des Nießbrauchs gestundet.

Diese Regelung ist nunmehr aufgegeben worden. Die bisherige Vorschrift des § 25 ErbStG ist ersatzlos gestrichen worden. Damit ist der kapitalisierte Wert des Nießbrauchs eine den zu versteuernden Vermögenswert mindernde Last.

Dies kann dazu führen, dass insbesondere bei ertragsstarken Nachlässen und lang dauernden Nießbrauchsrechten sehr geringe steuerliche Bemessungsgrundlagen herauskommen.



Dr. Jochen Berninghaus

Telefon 0231 9 58 58-65

jochen.berninghaus@spieker-jaeger.de

Abschließende Bewertung

Die Erbschaftsteuer ist eine Substanz-Steuer und eine Bereicherungs-Steuer. Ihr politischer Zweck ist es, dass insbesondere bei der Übertragung großer Vermögen der Staat seinen Anteil erhalten soll.

Es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber dieses Ziel erreicht hat.

Im Bereich der Betriebe werden insbesondere sehr starke Unternehmen überhaupt nicht besteuert, weil sie die Lohnsumme halten können und wenig Verwaltungsvermögen haben. Im Bereich der Landwirtschaft und Forsten wird voraussichtlich auch eine weitgehende Steuerfreistellung erfolgen, wobei hier schon auf der Bewertungsebene eine Ungleichbehandlung zu anderen Vermögensarten erfolgt, was das Bundesverfassungsgericht seinerzeit ausdrücklich beanstandet hatte.

Benachteiligt werden durch die Reform weite Teile des Mittelstandes, soweit sie Vermögen im nicht betrieblichen Bereich, sondern in Immobilien haben. Denn es wird hier zu einer Höherbewertung kommen. Betroffen sind auch vermögensverwaltende Gesellschaften. Hier greifen die Verschonungsregeln nicht. Besonders betroffen sind hier Personen,

die in der Steuerklasse II sind, d.h. also im Wesentlichen Geschwister.

Die Reform wird dazu führen, dass noch sehr viel weniger Fälle als in der Vergangenheit das gesamte Erbschaftsteueraufkommen finanzieren müssen. Ziel des Gesetzgebers war es, das bisherige Volumen an Erbschaftsteuer in Höhe von ca. 4 Mrd. € durch die Reform nicht zu unterschreiten. Nach ersten Berechnungen werden künftig nur noch 2 % bis 3 % der grundsätzlich zu erfassenden Fälle zum Steueraufkommen beitragen, d.h. mit anderen Worten, 97 % bis 98 % der Fälle werden durch Freibeträge und Verschonungsregelungen von der Besteuerung ausgenommen. Es ist zweifelhaft, ob dies verfassungsgemäß ist.

Ob der Gesetzgeber den Mut und die Kraft hat, im Fall einer erneuten Verfassungswidrigkeit des Gesetzes einen weiteren Versuch zu unternehmen oder ob die Erbschaftsteuer dann abgeschafft wird, gehört in den Bereich der Spekulation.

Hans Dieckhöfer | Dr. Jochen Berninghaus



Impressum

Herausgeber der Mandanteninformation ist die Sozietät

SPIEKER&JAEGER

Rechtsanwälte

Partnerschaftsgesellschaft

Notare

Kronenburgallee 5

44139 Dortmund

Fon +49 231 9 58 58 0

Verantwortliche Redakteurin:

Rechtsanwältin und Notarin

Anja Berninghaus

Druck:

Rhein-Ruhr-Druck GmbH & Co. KG,

Hengsener Str. 8a, 44309 Dortmund

Gestaltung: staadenvonboxberg.de

Die vorstehenden Hinweise sind zwar nach bestem Wissen gegeben, naturgemäß aber nicht vollständig und auch nicht auf den Einzelfall bezogen, sie beschränken sich auf die nach unserer persönlichen Ansicht wesentlichsten Gesetzesänderungen; deshalb und auch wegen der Vielzahl nicht eindeutig geklärter Einzelfragen kann weder von den Verfassern noch von der Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwälte SPIEKER&JAEGER irgendeine Haftung übernommen werden.

SPIEKER & JAEGER

Ihre Ansprechpartner auf einen Blick

| | |
|-----------------------------------|--|
| Dr. Eberhard Jaeger | Schiedsgerichtsbarkeit |
| Dr. Hans Dieter Meißner | Gesellschaftsrecht, Kartellrecht |
| Jochen Spieker | Immobilienrecht, Bauträgerrecht, Wohnungseigentumsrecht |
| Dirk Holtermann | Gesellschaftsrecht, Unternehmenskäufe, Fusionen und Beteiligungsgestaltung (M & A, MBO), Immobilienrecht, Erbrecht |
| Lutz Duvernell | Gesellschaftsrecht, Aktienrecht, Steuerrecht, Erbrecht, Brauerei- und Gaststättenrecht |
| Hans Dieckhöfer | Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht insbesondere Testamentsgestaltung, Vermögensnachfolge, Stiftungsrecht, Eheerbrecht, Immobilienrecht, Bankrecht, Maklerrecht |
| Dr. Christian Tilse | Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Dienstvertragsrecht, Immobilienrecht, Handelsvertreterrecht, Versicherungsrecht |
| Dr. Jochen Berninghaus | Gesellschaftsrecht, einschließlich steuerorientierte Strukturierungen, Unternehmenskäufe, Fusionen und Beteiligungsgestaltung (M & A, MBO), Steuerrecht (Gestaltung, Betriebsprüfungen, Gerichtsverfahren), Bankrecht, Leasingrecht, Finanzierungsstrukturen (Fonds, Private Equity, Asset Backed Securities u.a.), Schiedsgerichtsbarkeit |
| Hans-Jürgen Palm | Arbeitsrecht insbesondere betriebliche Umstrukturierungen, Bau- und Werkvertragsrecht, Vertrags- und Handelsrecht, Erbrecht |
| Dr. Detlef Götz | Bau- und Werkvertragsrecht, Brauerei- und Gaststättenrecht |
| Anja Berninghaus | Immobilienrecht, Familienrecht, Erbrecht, Mediation, Miet- und Pachtrecht |
| Markus Sträter | Bau- und Werkvertragsrecht, Architekten- und Ingenieurrecht, Immobilienrecht, Maklerrecht, Miet- und Pachtrecht, Bauplanungsrecht (öffentliches Baurecht), Vergaberecht |
| Dr. Achim Herbertz | Markenrecht einschließlich Anmeldungen, Markenmanagement und Verletzungsverfahren, Wettbewerbsrecht, Urheber- und Geschmacksmusterrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Lizenzverträge, Vertriebsrecht einschließlich Handelsvertreterrecht |
| Manfred Ehlers | Arbeitsrecht, Energierecht, Steuerrecht |
| Dr. Carsten Jaeger | Gesellschaftsrecht, Aktienrecht, Umwandlungsrecht, Unternehmenskäufe, Fusionen und Beteiligungsgestaltung (M & A, MBO), Allgemeines Vertrags- und Zivilrecht |
| Guido Schwartz | Bau- und Werkvertragsrecht, IT-, EDV- und Softwarerecht, Miet- und Pachtrecht, Allgemeines Vertrags- und Zivilrecht |
| Frank Stiewe | Versicherungsrecht, Steuerrecht, IT-, EDV- und Softwarerecht, Transport- und Frachtrecht |
| Dr. Tido Park | Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere Unternehmens-, Bank-, und Börsenstrafrecht, Korruptionsstrafrecht, Steuerstrafrecht, Revisionen in Strafsachen |
| Dr. Thorsten Mätzig | Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmenskäufe, Beteiligungsgestaltung (M & A) Joint Venture, Insolvenzrecht, Steuerrecht |
| Dr. Erhard Schrameyer | Recht des öffentlichen Nahverkehrs, Recht der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen, Public-Private-Partnerships (PPP), Vergaberecht |
| Rainer Beckschewe | Architekten- und Ingenieurrecht, Jagdrecht, Vergaberecht, Familienrecht |
| Dr. Steffen P. Lorscheider | Internationales Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Unternehmenskäufe, Fusionen und Beteiligungsgestaltung (M & A, MBO, LBO), Steuerrecht |
| Dr. Robert Jung | Markenrecht, Wettbewerbsrecht, Allgemeines Vertrags- und Zivilrecht |
| Regine Holtermann | Allgemeines Vertrags- und Zivilrecht, Energierecht, Verkehrsrecht |

